

Werden als das rechtmäßige Staatsoberhaupt gegolten haben, denn die Urkunden werden nach ihm datiert¹⁾, aber von 845 ab rechnet man nach den Jahren Ludwigs des Deutschen.²⁾ Als sich die politischen Verhältnisse nach dem Vertrage von Verdun konsolidiert hatten, gehörte Werden also eindeutig zum Ostreiche.³⁾

Gar kein Zweifel besteht aber über die Zugehörigkeit Straßfurts zum Reiche Ludwigs, auch während des Bürgerkrieges; allenfalls im April 841, als Lothar von Worms aus einen Vorstoß über den Rhein unternahm, mag es vorübergehend in seinen Machtbereich geraten sein.⁴⁾ Es ist anderseits nach dem Verlaufe des Bruderkampfes von 840—843 nicht wahrscheinlich, daß Lothars Herrschaft sich ernsthaft bis in die niederrheinischen Lande ausgewirkt hat; auf keinen Fall war die Lage aber jemals so, daß Lothar I. bei einem Aufenthalt in Xanten jemand zu sich nach Straßfurt hätte befehlen können, wie es im Bernhardbrief vorausgesetzt wird.

Die Beziehung des Schreibens auf Ludwig den Deutschen wäre schon eher in Erwägung zu ziehen und ist auch von Diekamp vorgeschlagen worden.⁵⁾ Das gewichtigste Moment, das gegen diese Lösung spricht, ist die Erwähnung der Mutter des Adressaten: die Kaiserin Irmingard, Ludwigs des Frommen erste Gemahlin, ist am 3. Oktober 818 gestorben, der Brief Bernhards könnte aber, wie die oben berührte Datierungsweise der Werdenener Urkunden nahelegt, kaum vor 845 an Ludwig den Deutschen geschrieben sein, müßte sich demnach auf Ereignisse

¹⁾ Th. J. Sacomblet, Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins 1 (1840), 26 f. Nr. 57. 58. 60.

²⁾ Ebda. 28 ff. Nr. 61. 63—65.

³⁾ Wenn das Reich Zwentibolds, wie anzunehmen ist, von den Grenzen des Vertrages von Verdun umschlossen war (vgl. dazu Eiten a. a. O.), so hat das Kloster Werden auch nicht zu seinem Herrschaftsgebiete gehört. Sein Diplom BM.² 1974 vom 11. Mai 898, dessen völlige Echtheit übrigens für Mühlbacher nicht über jeden Zweifel erhaben ist, steht dem nicht entgegen: es handelt von dem niederrheinischen Strohof Srimersheim, von der Zollfreiheit auf rheinischen Märkten, und der Schutz betrifft ausdrücklich die Besitzungen, quae sua in nostro regno sunt. Vgl. dazu auch R. Parisot, Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens (1898) S. 522.

⁴⁾ BM.² 1083a. b.

⁵⁾ W. Diekamp, Supplement zum Westf. Urkundenbuch (1885) S. 33 Nr. 242.